# Ueber den Rückerwerb des Nichtberechtigten vom gutgläubigen Zwischenerwerber in Ansehung v. § 932 B.G.B.

# Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

**Rudi Zysmann**

aus Spandau.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Referent: Professor Dr. Manigk.

Spandau 1923

Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Ernst Henneberger G.m.b.H., Spandau, Breite Str. 64.

Rückerwerb des Nichtberechtigten vom gutgläubigen Zwischenerwerber liegt in den Fällen vor, in denen jemand einen Gegenstand wiedererlangt, über den er als Nichtberechtigter zugunsten eines Gutgläubigen verfügt hatte. Objekt des Rückerwerbs können alle Gegenstände sein, die vom Gutgläubigen trotz Nichtberechtigung des Verfügenden erworben werden können. Die Untersuchung beschäftigt sich nur mit dem Rückerwerb an beweglichen Sachen.

Bei diesem sind zwei in ihrem Wesen verschiedene Arten zu unterscheiden.

1. Die Wiedererlangung der Sache steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der ersten Uebereignung.

2. Die Rückübereignung hat ihren unmittelbaren rechtlichen Grund in der ersten Uebereignung. Diese die Sache selbst bindende Wirkung hat die Resolutivbedingung.

In beiden Fällen handelt es sich um eine Anwendung des aus § 932 abzuleitenden Grundsatzes über den Eigentumserwerb im guten Glauben:

> Wer eine bewegliche Sache an einen gutgläubigen Erwerber veräußert und sie wiedererlangt, erhält sie vom Eigentümer der Sache.

Nach diesem Grundsatz würde der Rückerwerber stets Eigentümer der zurückerworbenen Sache werden. Diese Folgerung ist nicht zu billigen, da sie betrügerischen Zwecken dienen kann. Ein Nichteigentümer könnte sich, gestützt auf die formale Rechtsordnung, durch Vorschieben eines gutgläubigen Strohmannes leicht in den Eigentümer einer Sache auf Kosten des bisher Berechtigten verwandeln. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen: A. veräußert entliehene Bücher und erwirbt sie gemäß einem vorbedachten Plane mit einem Aufgeld wieder zurück.

Bei mechanischer Anwendung des angeführten Grundsatzes wäre A. Eigentümer der Bücher geworden.

Mit einem Hinweis auf die zum Ausgleich einer solchen formalen Rechtswirkung gebotenen Hilfsmittel ist es nicht getan. Denn es stehen dem Entrechteten überhaupt nicht in allen Fällen Ansprüche zu, und soweit solche gegeben sind, sind sie immer nur obligatorisch und ergreifen niemals die Sache selbst.

Daher muß man eine der Billigkeit entsprechende Lösung auf einem andern Wege zu finden suchen:

1. Fall. Der Rückerwerb findet in dem ehemaligen Veräußerungsgeschäfte nicht seine rechtliche Begründung; zwischen dem vorausgegangenen Veräußerungsgeschäft und dem späteren Rückerwerbe besteht nur eine historische Beziehung. Hier muß man entsprechend dem im Gesetze enthaltenen Prinzip entscheiden. Nach diesem soll dem Schlechtgläubigen, und nur diesem der Erwerb versagt werden; der Schlechtgläubige, der demnach auf Umwegen zu erwerben trachtet, umgeht das Gesetz. Es ist nun ein bekannter und altbewährter Grundsatz, daß nicht nur Geschäfte, die direkt gegen das Gesetz verstoßen, nichtig sind, sondern auch solche, die es umgehen: In frandem legis agere = contra legem agere. Eine Nutzanwendung dieses Gedankens ist es, wenn wir sagen:

> Wer selbst nicht Eigentümer einer Sache werden kann, der wird es auch nicht vermittels eines vorgeschobenen Zwischenerwerbers.

Demnach erwirbt der bösgläubige Rückerwerber, der die Absicht hatte, das vom Berechtigten verlorene Eigentum zu erwerben, dieses nicht.

Ist dagegen der Zwischenerwerber nicht absichtlich vorgeschoben, der Rückerwerb nicht nach einem vorbedachten Plane, sondern zufällig erfolgt, so wird der Rückerwerber Eigentümer.

2. Fall. Der Rückerwerb dagegen, der auf Grund einer auflösenden Bedingung erfolgt ist, steht unter der Bestimmung des § 158 II: „Der frühere Rechtszustand tritt wieder ein.“ Hieraus folgt, daß nach Eintritt der Bedingung nicht ein neuer Rechtszustand begründet, sondern der alte nach einer Unterbrechung fortgesetzt wird. Der Nichtberechtigte bleibt nichtberechtigt; sein Versuch, durch Hinzufügung einer auflösenden Bedingung, Eigentum zu erwerben, ist mißlungen. Der Entrechtete erhält die Sache, so wie er sie früher hatte, wieder zurück.

In den Fällen, in denen weder der Rückerwerber noch der ursprüngliche Eigentümer das Eigentum an der Sache erlangt hat, fragt es sich, ob der gutgläubige Zwischenerwerber Eigentümer geworden ist oder ob der Eigentümer überhaupt nicht sein Recht verloren hat. Das Letztere ist dann der Fall, wenn der Zwischenerwerber an seinem Erwerbe nicht eigeninteressiert ist. Der nicht eigeninteressierte Zwischenerwerber ist begrifflich stets zur Rückgabe verpflichtet. Es ist hier z. B. an den Fall zu denken, daß jemand, der infolge einer größeren Reise verhindert ist, seine Sache selbst zu verwalten, diese einem Freunde übergibt. Um ihm auch nach außen freie Verfügungsmöglichkeit zu gewähren, macht er ihn zum Eigentümer der Sache. Hier steht der unmittelbare Rechtserfolg mit dem verfolgten Geschäftszweck nicht im Einklang. Juristisch wird der Freund Eigentümer, wirtschaftlich soll er nur Verwahrer sein.

Nun ist aber die Uebereignung infolge des engen Zusammenhangs mit dem obligatorischen Vertrage auch durch diesen bedingt. Die Sache wäre nicht übereignet worden, wenn sich der Freund nicht zur Rückübereignung verpflichtet hätte. Das ist entweder ausdrücklich erklärt oder muß gemäß Auslegung der Willenserklärungen der Parteien angenommen werden.

Ist daher der Rückerwerb wegen Bösgläubigkeit des Rückerwerbers unmöglich, die Verpflichtung zur Rückübereignung also nichtig, so ist auch die erste Uebereignung wegen der Einheitlichkeit des bedingten Rechtsgeschäfts unwirksam. Der Eigentümer der Sache hat in diesem Falle sein Eigentum nie verloren; er kann die Sache vindicieren, bei wem sie sich auch befindet.

Anders beim eigeninteressierten Zwischenerwerber. Dieser wird Eigentümer der Sache.